

STATUTEN DES VEREINES AUSTRIA SOLAR

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen AUSTRIA SOLAR, gemeinnütziger Verein zur Förderung der thermischen Solarenergie. Er hat seinen Sitz in Wien.

§2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich und das Ausland. Der Verein ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und der Landesabgabenordnungen.

Österreich hat in vielen Bereichen des Umweltschutzes sowie auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Verwendung von erneuerbaren Energieträgern eine Vorbildrolle. Insbesondere in der ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien sollen umweltrelevante Lösungsansätze gefördert werden.

Der Verein hat weiters den Zweck, das im Bereich der Forschung und Entwicklung von erneuerbaren Energieträgern gewonnene Know-how zu bündeln und für den regionalen, nationalen und internationalen Wissens- und Technologietransfer zu organisieren und diesen durchzuführen. Durch die Zusammenarbeit gemeinwirtschaftlicher mit privatwirtschaftlicher Fachunternehmen sowie mit Ausbildungseinrichtungen und mit der Unterstützung durch die öffentliche Hand wird ein Kompetenz- und Schulungszentrum geschaffen, das langfristig positive Auswirkungen auf die Entwicklung und Verwendung erneuerbarer Energieträger herbeiführen soll.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) bis (5) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Organisation des Vereins durch den Aufbau einer Mitgliederstruktur die geeignet ist, den internationalen Herausforderungen in den genannten Bereichen in inhaltlicher, personeller und organisatorischer Struktur zu entsprechen:
 - Koordination von Kompetenzen und Leistungen
 - Erstellung und laufende Weiterentwicklung eines Leistungskatalogs
 - Aufbau und laufende Aktualisierung eines Expertenpools
 - Förderung der Kooperationsbereitschaft von heimischen Unternehmen und Organisationen
- (3) Marktvorbereitende Aktivitäten, um der heimischen Wirtschaft den Zugang zu neuen Märkten zu erleichtern:
 - Organisation von Erfahrungsaustausch in den Kernkompetenzbereichen zwischen Unternehmen, öffentlichen Stellen, Infrastrukturbetreibern und wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen potenziellen Zielgruppen

- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Kongressen und Präsentationen
 - Schulungs- und Trainingsmaßnahmen für Zielgruppen
 - Teilnahme an Wirtschaftsmissionen
 - Lobbying bei nationalen und internationalen Organisationen sowie öffentlichen und politischen Einrichtungen
 - Aufbau und laufende Weiterentwicklung von internationalen Kontakten und Kooperationspartnern
 - Public Relations
 - Durchführung von und Teilnahme an Forschungs-, Consulting-, Engineering-, Ausführungs-, Trainings- und Schulungsprojekten
- (4) Die genannten Aktivitäten können auch teilweise oder zur Gänze durch Partner des Vereins durchgeführt werden. Die Gründung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Besorgung der laufenden Geschäfte ist vorgesehen.
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und Vermarktungsbeiträge
 - Fundraising und Sponsoring
 - Zurverfügungstellung von Personal- und Sachleistungen durch die Mitglieder
 - Subventionen nationaler Organisationen
 - Mittel der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die dem Verein als aktives Mitglied beitreten und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 - Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Erreichung der Vereinszwecke ideell und materiell unterstützen und fördern wollen
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, kann der Beitritt quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres erfolgen. Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeitrag bzw. Vermarktungsbeitrag werden bei Eintritt in den Verein aliquot bis Jahresende berechnet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Vereinspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung im Wege des Verbandsvorstandes schriftlich zu berufen. Der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung von Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeitrag bzw. Vermarktungsbeitrag teilweise oder zur Gänze im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Gebühren und Beiträge bleibt hievon unberührt.

- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§6,7), der Vorstand (§§8,9), die Rechnungsprüfer (§11), das Schiedsgericht (§12) und das Kuratorium (§13). Werden die Funktionen von Frauen ausgeübt, dürfen die Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form verwendet werden.

§6 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.
- (4) Anträge zu den Generalversammlungspunkten sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Beschlussfähig ist die Generalversammlung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder; spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Minuten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist.
- (6) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§7 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und Vermarktungsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann Personen mit beratender Funktion kooptieren.
- (2) Der Obmann und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Werden zur Sicherstellung des Informationsflusses ausnahmsweise Vertreter - in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern - zur Sitzung entsandt, so haben diese kein Stimmrecht.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl, auch des gesamten Vorstandes, ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§9 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins
 - Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können
- (2) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, sowie die Wahrnehmung der sonstigen ihm statutenmäßig zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den Obmann und sind entsprechend der Geschäftsordnung für Ihre Aufgaben zuständig.

§10 Rechnungsabschluss

- (1) In den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresabschluss aufzustellen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall dauert die Funktionsperiode bis zur Bestellung neuer Rechnungsprüfer.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist seitens der Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei macht dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt ein überparteilicher Vorsitzender, der von den namhaft gemachten Schiedsrichtern gewählt wird.

§13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fungiert als beratendes Organ für den Vorstand und unterstützt diesen bei Entscheidungen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestimmt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit personell verändern und auflösen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung einen Liquidator zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und der Landesabgabenordnungen verwendet wird.